**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 92 (1995)

**Heft:** 6

**Artikel:** Wann zahlt der Heimatstaat? : Fürsorgeabkommen mit Frankreich und Deutschland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838314

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Wann zahlt der Heimatstaat?

## Fürsorgeabkommen mit Frankreich und Deutschland

*Wenn französische oder deutsche Staatsangehörige durch Fürsorgebehörden in der Schweiz unterstützt werden müssen, können die Aufwendungen aufgrund von bilateralen Abkommen zurückgefordert werden. Andere Staaten zahlen in aller Regel nichts für von schweizerischen Behörden geleistete Fürsorgeunterstützungen an ihre in der Schweiz lebende Staatsangehörigen.*

Die beiden Abkommen mit Frankreich und Deutschland haben einen gemeinsamen Nenner: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dass sie die Angehörigen des andern Staates in bezug auf die Fürsorgeunterstützung gleich behandeln wie ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger. Diesen Grundsatz wenden die meisten Kantone auf freiwilliger Basis für Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz an. Insofern stellen die beiden Abkommen die deutschen und französischen Staatsangehörigen in der Schweiz nicht mehr besser als andere Ausländer, hingegen profitieren Gemeinden und Kantone, indem sie ihre Fürsorgeaufwendungen teilweise zurückerstattet erhalten.

Die Schweiz hat am 6. Mai 1976 die Europäische Sozialcharta unterzeichnet. Nach einer Ratifizierung würde das Gebot der Gleichbehandlung auf alle Angehörigen von Unterzeichnerstaaten ausgedehnt und vom Heimatstaat könnte keine Rückerstattung mehr verlangt werden. Bei einer Ratifizierung der Sozialcharta würden die beiden Abkommen nichtig. Dies war einer der Gründe, weshalb das Parlament 1987 eine Ratifikation mit klarem Mehr abgelehnt hat. Wie lange die für die Schweiz günstigen Verträge noch zum tragen kommen, ist allerdings eine offene Frage; seitens der Bundesrepublik Deutschland sind Bestrebungen im Gange, das Abkommen zu kündigen. Beim Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) wird vermutet, dass nach einer Kündigung des Abkommens mit Deutschland auch jenes mit Frankreich nicht mehr lange aufrechterhalten werden könnte.

Alle Ausländer, also auch Touristen und solche, die sich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf Nothilfe bis ihre Rückkehr ins Heimatland möglich ist oder sie für ihren Aufenthalt in der Schweiz wieder selber sorgen können. Dank der Fürsorgeabkommen sind Franzosen und Deutsche besser abgesichert: Sie haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die über die reine Nothilfe hinaus gehen können, wenn diese auch Schweizerinnen oder Schweizern in einer ähnlichen Lage gewährt würden. Denn das in den Abkommen verankerte Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen, nicht nur jene mit Wohnsitz in der Schweiz (Thomet: ZUG-Kommentar, Seiten 142 ff.) Ausgenommen sind in beiden Abkommen aber Personen, die in die Schweiz einreisen, um sich wegen einer bestehenden Krankheit behandeln zu lassen.

### Das Abkommen mit Deutschland

Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik

Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige besteht seit dem Dezember 1952. Auf einem speziellen Formular haben die schweizerischen Fürsorgebehörden – in vielen Fällen wird diese Aufgabe durch die Kantone wahrgenommen – die Aufwendungen für deutsche Staatsangehörige bei der deutschen Botschaft in Bern zu melden, die diese an die Zentralstelle Schweiz beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe weiterleitet.

Bei der Vereinbarung mit Deutschland spielen Fristen eine wichtige Rolle. Die Unterstützungsleistungen müssen bis spätestens 60 Tage nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit gemeldet werden. Für die ersten dreissig Tage erfolgt keine Rückerstattung. Wesentliche Änderungen in «Art und Mass» der Unterstützung (Abweichungen gegen oben oder unten im Ausmass von 10 Prozent der Leistungen pro Quartal) müssen ebenfalls innerhalb von dreissig Tagen gemeldet werden. Abgerechnet wird vierteljährlich. Wenn nach einer Pause von länger als 12 Monaten eine Person wieder unterstützt werden muss, ist gleich vorzugehen wie bei einem neuen «Fall»: die Meldefristen laufen wieder und für die ersten 30 Tage erfolgt wiederum keine Rückerstattung.

## Frankreich: Einschränkungen

Älter ist das Fürsorgeabkommen mit Frankreich; es ist am 1. November 1933 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Abkommen mit Deutschland ist der Kreis der Berechtigten eingeschränkt auf einzelne Gruppen von Hilfebedürftigen:

a) körperlich Kranke, Geisteskranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen;
b) Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen;
c) Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen.

Die Fürsorgeleistungen für französische Staatsangehörige sind beim Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) zu melden. Wichtig ist, die Meldung möglichst früh zu machen, denn Frankreich zahlt erst dreissig Tage nach Eingang der Unterstützungsanzeige. Beim Fürsorgeabkommen mit Frankreich erübrigt sich eine Neuanmeldung nach einem Unterbruch bei der Unterstützung. Für «wesentliche Änderungen» im Ausmass der Unterstützung existiert ein spezielles Meldeformular.

Eigentlich «bezahlt» Frankreich nicht, sondern es wird «abgerechnet». Frankreich und die Schweiz zählen jährlich die Fürsorgekosten für die Staatsbürger des andern Landes zusammen. Am Schluss werden nur die Differenzbeträge ausgeglichen. Das BAP erstellt für alle Kantone eine eigene Abrechnung. Im Jahre 1991 wendete zum Beispiel der Kanton Bern für französische Staatsangehörige etwa gleich viel auf, wie Frankreich für Bernerinnen und Berner in Frankreich leistete, nämlich je rund 166 000 Franken.

## Kaum weitere Leistungen

Ausser mit Frankreich und Deutschland bestehen keine weiteren Abkommen. Für österreichische Staatsangehörige existiert immerhin ein Antragsformular, mit dem Gemeinden Unterstützungen bei der Botschaft in Bern geltend machen können. Laut Annelies Wenger vom Kanto-

nalen Fürsorgeamt in Bern ist die Tendenz der freiwilligen Beiträge sinkend. Gleich verhält es sich mit Italien, das früher auf freiwilliger Basis einen gewissen Prozentsatz zurückerstattete. Dieser ging immer mehr zurück, und seit einigen Jahren zahlt Italien in aller Regel nichts mehr.
Auch wenn kein Beitrag des Heimatlandes an Fürsorgeunterstützungen zu erwarten ist, kann es sinnvoll sein, die Hilfe der zuständigen Botschaft oder des Konsulates eines ausländischen Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen. Dies ist besonders angezeigt, wenn es um die Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Unterstützten in ihrem Heimatland geht, um das Einfordern von Versicherungsleistungen oder von Guthaben im Ausland. *cab*

## Adressen von Kontakt- und Beratungsstellen für Ausländer und Ausländerinnen

Die Liste ist nicht vollständig; weitere nützliche Adressen finden sich beispielsweise in der Broschüre «who is who? Adressverzeichnis für den Asylbereich»[1] oder im Handbuch «Frauenflüchtlinge in der Schweiz»[2].
Regionalstellen von Hilfswerken, die anerkannte Flüchtlinge betreuen, vermitteln häufig auch Dolmetscherinnen.

**Basel-Stadt:**

Beratungsstelle für türkische und kurdische Frauen
Klingentalgraben 2
4057 Basel
061/692 04 18

Beratungsstelle für türkische GastarbeiterInnen
Feldbergstr. 72
4057 Basel
061/692 62 19

Auskunftsstelle «Ehen mit Ausländern» (der Freundinnen junger Mädchen)
Steinengraben 69
4051 Basel
061/271 33 49

Familienplanungsstelle des Sozialmedizinischen Dienstes der Universitäts-Frauenklinik
Schanzenstrasse 46
4013 Basel
061/325 95 95
(mit Übersetzerinnen-Dienst)

DolmetscherInnen-Dienst
HEKS-Flüchtlingsdienst
Socinstr. 13
4051 Basel
061/261 48 80

**Baselland**

Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Lebensfragen für AusländerInnen (der kantonalen Frauenverbände)
Am Bahnhofweg 4
4107 Ettingen
061/721 84 00

1 *Im April 1994 erschien die 4. überarbeitete Auflage. Bezugsadresse: Arbeitsstelle für Asylfragen, Jürg Lüdi, Postfach 6966, 3001 Bern.*
2 *Hrg.: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Bern 1993. EDMZ, 3000 Bern.*

**Bern:**

Baffam
Beratungsstelle für Ausländerfrauen und ihre Familien
Marktgasse 50
3011 Bern
031/312 04 00

Informationsstelle für Ausländerfragen ISA
Marktgasse 50
3011 Bern
031/311 94 50

Beratungsstelle für AlbanerInnen im Infopunkt Lorraine
Lorrainestrasse 14
3013 Bern
031/331 32 50

An Lac
Begegnungszentrum und psychosozialer Dienst für Flüchtlinge aus Südostasien
Habsburgstr. 6
3006 Bern
031/352 84 24/5

Auskunftsstelle «Ehe mit AusländerInnen»
Laupenstr. 2
3008 Bern
031/381 27 01

Familienplanungs- und Beratungsstelle des Kantonalen Frauenspitals
Falkenhöheweg 1
3012 Bern
031/300 11 42

**Genève:**

Centre de contact Suisses-Immigrés
Av. Simon Durand 9
1227 Genève
022/343 84 80

**Luzern:**

Arbal
Arbeitsgmeinschaft für die Betreuung ausländischer ArbeitnehmerInnen im Kanton Luzern
Tribschenstr. 78
6005 Luzern
041/44 07 22

Kültürmix
Verein Kontakt-, Info- und Beratungsstelle für KurdInnen, TürkInnen, SchweizerInnen
Postfach 3503
6002 Luzern

**Ostschweiz:**

Beratungs- und Sozialdienst der evangelischen Frauenhilfe St. Gallen
Büchelstr. 21
9000 St. Gallen
071/28 17 19

Informationsstelle für AusländerInnen
Frongartenstr. 16
9000 St. Gallen
071/22 27 19 oder 22 75 67

**Zürich:**

Infodona
Beratungs- und Kontaktstelle für Ausländerinnen und ihre Familien
Josefstr. 91
8005 Zürich
01/271 35 00

Beratungsstelle für AusländerInnen
Birmensdorferstr. 52
8004 Zürich
01/291 60 60

Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Birmensdorferstr. 52
8004 Zürich
01/291 60 60

Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer (des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes Zürich)
Gertrudstr. 24
8003 Zürich
01/451 20 30

Beratungsstelle für TürkInnen, KurdInnen und SchweizerInnen (Verein kulturelle Übersetzung)
Stettbachstr. 58
8051 Zürich-Schwamendingen
01/321 60 90

Kirchl. Sozialdienst für griechische und türkische ArbeitnehmerInnen
Klosbachstr. 51
8032 Zürich
01/251 77 42

Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten SchweizerInnen IAS
Winterthurerstr. 462
8051 Zürich
02/322 67 77

Konfliktophon – Beratungsstelle für Kulturkonflikte
01/242 42 29

## Gratis in den Zürcher Zoo

### Jubiläumsgeschenk der Pro Infirmis

Die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis feiert in diesem Jahr ihr 75-jähriges Jubiläum. Diesen Geburtstag nimmt der Zürcher Zoo zum Anlass für ein ganz besonderes Geschenk: Während des Jubiläumsjahres erhalten Menschen mit einer Behinderung freien Eintritt. Es genügt, an der Kasse den IV-Rentner-Ausweis vorzuweisen.

Viele behinderte Menschen haben in ihrem Alltag wenig Abwechslung. Für Freizeitaktivitäten fehlt ihnen das Geld. Ein Besuch im Zoo bringt Freude und kann ein unvergessliches Erlebnis sein. Für manche Menschen mit einer Behinderung ist es vielleicht auch ein erster Schritt aus der Isolation!

Der Zoologische Garten Zürich ist rollstuhlgängig. Für gehbehinderte Besucherinnen und Besucher stehen am Eingang Rollstühle zur Verfügung. Die verschiedenen Etagen der bekannten Regenwaldhalle sind mit dem Lift erreichbar. Besondere Attraktionen im Zürcher Zoo sind 1995 das Elefantenbaby Upali und die Eröffnung der neuen Bärenanlage im Spätsommer. Das Jubiläumsangebot «Gratis in den Zürcher Zoo» gilt vorläufig bis Ende Jahr. *pcl.*